



Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen der Technischen Universität Clausthal Vom 21. Juli 2011

Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen der Technischen Universität Clausthal vom 21. Juli 2011 (Mitt. TUC 2011, Seite 162), zuletzt geändert durch Beschlussfassung im Präsidium am 19. September 2023 und Senat am 7. November 2023 (Mitt. TUC 2024, Seite 9).

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen gemäß § 7 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung-NHLeistBVO) vom 16. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 790).

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Professor:innen sowie nebenberufliche Mitglieder des Präsidiums, die nach der niedersächsischen Besoldungsordnung W besoldet werden. Sie gilt auch für Professor:innen im Arbeitsverhältnis, die entsprechend nach der niedersächsischen Besoldungsordnung W vergütet werden. Für letztere bleiben die Regelungen über die Ruhegehaltsfähigkeit außer Betracht.

§ 3

Vergabe der Leistungsbezüge

- (1) Die Leistungsbezüge der §§ 4, 5 dieser Richtlinie werden in Beträgen in Höhe von jeweils 150,00 € (Kategorie 1) oder 300,00 € (Kategorie 2) monatlich oder als Einmalzahlung vergeben bzw. als Funktionsleistungsbezüge nach § 6 dieser Richtlinie.

- (2) Leistungsbezüge nach dieser Richtlinie nehmen mit dem Vomhundertsatz an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.
- (3) Die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge gemäß § 5 dieser Richtlinie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Mittel.
- (4) Die Ruhegehaltfähigkeit richtet sich nach § 5 VII NBeamtVG in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Bei der Gewährung von Leistungsbezügen darf niemand wegen des Geschlechts oder des Beschäftigungsumfangs bevorzugt oder benachteiligt werden.

§ 4

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Berufungs-Leistungsbezüge werden in der Regel von einer für eine Berufung auf eine Professur ausgewählten Person mit dem Präsidium ausgehandelt. Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag eines:r Professors:in oder auf ein Angebot des Präsidiums vom Präsidium gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf an eine andere Hochschule vorliegt oder das schriftliche Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses unter Angabe der angebotenen Vergütung vorgelegt wird; die Fakultät muss überzeugend begründen, warum in diesen Fällen ein besonderes Interesse besteht, das die Bleibe-Leistungsbezüge rechtfertigt.
- (2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können auf Grundlage einer Zielvereinbarung in der Regel erstmalig für mindestens drei Jahre gewährt werden. Es besteht die Möglichkeit, spätestens vier Monate vor Ablauf der Befristung mit begründetem schriftlichem Antrag eine befristete Verlängerung oder unbefristete Gewährung der Berufungs-Leistungsbezüge zu beantragen. Wird kein neuer Antrag gestellt, entfallen die Berufungs-Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung. Wenn an der Berufung oder dem Verbleib der Person ein herausragendes Interesse besteht, kann ganz oder teilweise eine Ausgleichszulage ohne Ziel- und Leistungsvereinbarung im Rahmen der Verhandlung angeboten werden.

§ 5

Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Besondere Leistungsbezüge können auf Antrag des:r Professors:in sowie auf Vorschlag des:r Dekans:in für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die grundsätzlich im Hauptamt zu erbringen sind, gewährt werden. Dem Antrag bzw. Vorschlag ist der Selbstbericht (Anlage) beizufügen. Bei der Gewährung der Leistungsbezüge sind besondere Leistungen in der Lehre insbesondere unter Berücksichtigung der im Rahmen der

Lehrevaluation gewonnenen Erkenntnisse zu beurteilen; eine Stellungnahme des:der zuständigen Studiendekan:in ist mit dem Antrag vorzulegen. Zur Bewertung der Leistungen in der Forschung sollen mindestens zwei Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen dem Antrag angefügt werden. Bereits existierende externe Gutachten, die nicht älter als zwei Jahre sind, können hierfür verwendet werden.

- (2) Zur Beurteilung der besonderen Leistungen können die an der Technischen Universität Clausthal zur Verfügung stehenden Leistungsdaten für Vergleiche mit Fachkolleg:innen innerhalb und außerhalb der Technischen Universität Clausthal herangezogen werden. Bei Beteiligung in koordinierten Projekten, welche auch die Mitarbeit von Kolleg:innen erfordert, werden in der Regel nur die herausgehobenen Aktivitäten der oder des antragstellenden Professors:in berücksichtigt.
- (3) Vergaberunden zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge finden grundsätzlich alle drei Jahre statt, erstmals nach dieser Richtlinie im Jahr 2024. Das Präsidium fordert die W-Besoldeten rechtzeitig zur Antragsstellung unter Nennung der jeweiligen Antragsfrist auf. Die Anträge oder Vorschläge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge sind an das Präsidium zu richten. Mit der Abgabe des Antrages erklärt sich der:die Antragssteller:in damit einverstanden, die für die Beurteilung relevanten Daten (z. B. interne Evaluation) für die Prüfung seines:ihrer Antrages heranzuziehen. Die Gewährung erfolgt aufgrund bereits erbrachter Leistungen der vergangenen Jahre seit der letzten Vergaberunde und in Relation zu eventuell abgeschlossenen Zielvereinbarungen.
- (4) Das Präsidium legt im Vorfeld die Höhe des insgesamt verfügbaren Betrages für die besonderen Leistungsbezüge fest.
- (5) Die erstmalige Vergabe von Leistungsbezügen wird auf drei Jahre befristet. Die Vergabe kann wiederholt befristet gewährt werden. In besonderen Fällen kann sie auch unbefristet gewährt werden.
- (6) Als Entscheidungsgrundlage für die Anträge auf besondere Leistungsbezüge gelten insbesondere folgende qualitative und quantitative Bewertungskriterien:

1. Im Bereich der Forschung:

- a) erhaltene Auszeichnungen für Forschung
- b) Publikationen / H-Index
- c) wissenschaftliche Redaktion von Zeitschriften
- d) Erfindungen und Patente
- e) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen, insbesondere Sonderforschungsbereiche und DFG-Forschungsgruppen, Forschungszentren, Nachwuchsforschungsgruppen, Graduiertenkollegs
- f) Gutachter:innen- und Vortragstätigkeiten für Stellen außerhalb der Hochschule
- g) Drittmittelinwerbung
- h) Anzahl der betreuten, abgeschlossenen Promotionen

i) sonstige besondere Leistungen in der Forschung

2. Im Bereich der Lehre:

- a) Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation einschließlich studentischer Veranstaltungskritik
- b) erhaltene Preise und Auszeichnungen in der Lehre
- c) Leistungen über die Lehrverpflichtung hinaus
- d) Betreuungsleistungen, insbesondere Anzahl der betreuten Bachelor-/Masterarbeiten
- e) Leistungen im Rahmen von Mentor:innen -und Tutor:innenprogrammen
- f) sonstige besondere Leistungen in der Lehre, z. B. innovative Lernangebote, Anzahl der abgenommenen Prüfungen

3. Weitere besondere Leistungen:

- a) besondere Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- b) nachgewiesene besondere Leistungen in Transfer und Transformation
- c) besondere Maßnahmen zur Studierendengewinnung in Koordination mit dem zentralen Marketing

(7) Die Bewertung der besonderen Leistungen erfolgt grundsätzlich nach folgenden Kategorien:

Kategorie 1: Überdurchschnittliche Leistungen, die erheblich über die Erfüllung der Dienstpflichten hinausgehen.

Kategorie 2: Überdurchschnittliche Leistungen, die erheblich über die Dienstpflichten hinausgehen sowie die nationale und internationale Reputation der Universität maßgeblich mitprägen.

Für besondere Leistungen der Kategorie 1 werden Leistungsbezüge in Höhe von 150,00 € monatlich, in der Kategorie 2 in Höhe von 300,00 € monatlich gewährt. In besonderen Fällen kann das Präsidium auch die Gewährung von Einmalzahlungen sowie höhere monatliche Zulagen beschließen. Pro Vergaberunde soll jede:r Professor:in nur einen Antrag stellen.

(8) Das Präsidium entscheidet zeitnah nach Einreichungsfrist und Stellungnahme im Rahmen einer vorherigen Aussprache mit dem:der jeweiligen Dekan:in über die Anträge. Bei Bedarf kann externer fachlicher Sachverstand hinzugezogen werden. Über Anträge eines Präsidiumsmitgliedes oder eines:einer Dekan:in berät und entscheidet das Gremium ohne die:den jeweils Betroffenen.

(9) Leistungen, die in der Richtlinie gemäß § 4 berücksichtigt werden, können nicht zusätzlich beim Antrag auf besondere Leistungsbezüge berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Leistungen, für die bereits eine Forschungs- oder Lehrzulage nach § 7 dieser Richtlinie gewährt wird.

- (10) Unbefristet gewährte Leistungsbezüge für besondere Leistungen können bei einem erheblichen Leistungsabfall mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.

§ 6

Funktions- Leistungsbezüge

- (1) Nebenberufliche Vizepräsident:innen erhalten Funktions- Leistungsbezüge in Höhe von 800,00 € monatlich.
- (2) Dekane:innen erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 500,00 € monatlich.
- (3) Studiendekane:innen erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 400,00 € monatlich.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Amt entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des Monats, in dem das Ausscheiden erfolgt.

§ 7

Forschungs- und Lehrzulagen

Professor:innen, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf schriftlichen Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Näheres regelt die Richtlinie zur Zahlung von Forschungs- und Lehrzulagen.

§ 8

Übergangsregelungen und Inkrafttreten

- (1) Professor:innen, die die Überführung aus einem Amt der Besoldungsgruppe C in ein Amt der Besoldungsgruppe W beantragen, erhalten besondere Leistungsbezüge, deren Höhe sich nach den im Rahmen der C-Besoldung erbrachten und künftig zu erwartenden Leistungen richtet.¹
Diese besonderen Leistungsbezüge sind zunächst befristet und können in der nächsten Bewertungsrunde auf Antrag entfristet werden. Wird kein Antrag auf Weitergewährung gestellt, entfallen die besonderen Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung.²

¹ Auszug aus der Begründung der Richtlinie: Der Wunsch, in die W- Besoldung zu wechseln, ist nicht mit einem externen Ruf vergleichbar und begründet daher keinen Anspruch auf Bleibeverhandlungen oder einer Ausgleichszahlung für die Differenz zwischen C- und W- Besoldung

² Auszug aus der Begründung der Richtlinie: Der Wunsch, in die W- Besoldung zu wechseln, ist nicht mit einem externen Ruf vergleichbar und begründet daher keinen Anspruch auf Bleibeverhandlungen oder einer Ausgleichszahlung für die Differenz zwischen C- und W- Besoldung

- (2) Diese Richtlinie tritt am Tage der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

Anlage 1

Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen für die Vergaberunde mit der Frist: _____

Selbstbericht

Name, Vorname

Ort, Datum

Universitätseinrichtung

Telefonnr./ E-Mail

ggf. Datum der letzten Gewährung von besonderen Leistungsbezügen

Ich beantrage die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen.

Ich beantrage die Entfristung der bereits gewährten Leistungsbezüge für besondere Leistungen.

Bereich der Lehre (Erläuterung):
(bitte Stellungnahme des:der Studiendekans:in beifügen)

Bereich der Forschung (Erläuterung):

Weitere besondere Leistungen (Erläuterung):

Anlagen:

Datum, Unterschrift